

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Trier-Saarburg

und

der Ortsgemeinde Schömerich
vertreten durch Ortsbürgermeister Michael Lauer

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 66.217 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 51.821 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 3.455 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 1.152 Euro (Konsolidierungsbeitrag)

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

- Die teilnehmende Kommune hat durch Ratsbeschluss vom 17.01.2011 ab dem Jahr 2012 den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 % auf 340 % mit anzurechnenden Mehreinzahlungen von aktuell 40 EUR angehoben.
- Die teilnehmende Kommune hat durch Ratsbeschluss vom 24.01.2012 ab dem Jahr 2012 den Hebesatz der Grundsteuer B von 340 % auf 400 % mit anzurechnenden Mehreinzahlungen von aktuell 1.090 EUR angehoben.
- Die teilnehmende Kommune hat durch Ratsbeschluss vom 24.01.2012 ab dem Jahr 2012 den Hebesatz der Grundsteuer A von 300 % auf 310 % mit anzurechnenden Mehreinzahlungen von aktuell 25 EUR angehoben.

Die Summe der aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen aus diesen Einzelmaßnahmen beträgt 1.155 EUR.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4**Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5**Konsolidierungsnachweis**

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6**Laufzeit des Vertrages**

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Trier, den 31. Mai 2012
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Landrat
3/3

Schömerich, den 23. Mai 2012
Ortsgemeinde Schömerich

Ortsbürgermeister

Anlage K Konsolidierungsmaßnahmen K F-RP

Seite im Haushaltsplan	Ifd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2013
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		10.190		-39.726	
darunter:								
	1	61101 401100	Steuern und ähnliche Abgaben Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 310%	87.560 2.350	190	39.938 2.333	188
	2	401200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 400%	7.350	1.139	7.296	1.131
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		1.329		1.319
Finanzhaushalt								
				Senkung der Auszahlungen		0		0
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		1.329		1.319

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.152

Mindestigung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

922

Anlage K Konsolidierungsmaßnahmen 2014 K-F-RP

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2014
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		7.810		29.574	
Jarunter:		61101	Steuern und ähnliche Abgaben		78.870		85.439	
	1	401100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 310%	2.300	74	2.264	73
	2	401200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 400%	7.400	1.147	7.475	1.159
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		1.221		1.232
Finanzhaushalt								
				Senkung der Auszahlungen		0		0
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		1.221		1.232

Nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 1.152

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 922

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KFF-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd.Nr.	Haushaltsstelle Kontio	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2016	geplanter Konsolidierungsanteil 2016	Rechnungsergebnis 2016	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2016
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-27.340		7.439	
darunter:								
	1	61101 401100	Steuern und ähnliche Abgaben Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 310%	69.940 2.200	74	83.199 2.182	70
	2	401200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 400%	7.800	1.560	7.927	1.585
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		1.634		1.655
Finanzhaushalt								
	...							
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0		0
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						1.634		1.655

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

1.152

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

922

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Schömerich
 Ergebnis 2019

Seite im Haushaltsplan	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2019	geplanter Konsolidierungsanteil 2019	Rechnungsergebnis 2019	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2019
Teilhaushalt 4 - Zentrale Finanzleistungen							
Produkt 61101 - Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen							
1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300 % auf 310 % ab dem HJ 2012	2.150 €	69 €	2.145,11 €	69,20 €
2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 340 % Erhöhung des Hebesatzes von 340 % auf 400 % ab dem HJ 2012	7.850 €	93 € 1.178 €	7.572,67 €	89,76 € 1.135,90 €
	Summe		Erhöhung der Einzahlungen		1.340 €		1.294,86 €
	Summe		Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
	Konsolidierungsmaßnahmen gesamt				1.340 €		1.294,86 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 1.152 €
 Mindestigung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 922 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Schömerich
 Ergebnis 2020

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2020	geplanter Konsolidierungsanteil 2020	Rechnungsergebnis 2020	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2020
Teilhaushalt 4 - Zentrale Finanzleistungen								
Produkt 61101 - Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300 % auf 310 % ab dem HJ 2012	2.100 €	68 €	2.135,38 €	68,88 €
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 340 %	7.700 €	85 €	7.751,41 €	85,85 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 340 % auf 400 % ab dem HJ 2012		1.155 €		1.162,71 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		1.308 €		1.317,44 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0 €
	Konsolidierungsmaßnahmen gesamt					1.308 €		1.317,44 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	1.152 €
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	922 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Schömerich
 Ergebnis 2021

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2021	geplanter Konsolidierungsanteil 2021	Rechnungsergebnis 2021	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2021
Teilhaushalt 4 - Zentrale Finanzleistungen								
Produkt 61101 - Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300 % auf 310 % ab dem HJ 2012	2.100 €	68 €	2.084,43 €	67,24 €
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 340 %	7.700 €	84 €	7.898,84 €	86,24 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 340 % auf 400 % ab dem HJ 2012		1.155 €		1.184,83 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		1.307 €		1.338,31 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0 €
	Konsolidierungsmaßnahmen gesamt					1.307 €		1.338,31 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	1.152 €
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	922 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	66.217	63.453	60.689	57.926	55.162	52.398	49.634	46.870	44.107	41.343	38.579	35.815	33.051	30.287	27.524	24.760
Ist-Größe	66.217	79.603	136.349	105.592	107.385	107.997	90.188	91.316	105.243	53.242	59.954					

Konsolidierungspfad der Gemeinde Schömerich im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

